



## Landkreis Potsdam-Mittelmark Untere Naturschutzbehörde

### Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)

*Naturschutzbestimmungen sind sehr vielfältig und können sowohl die freie Landschaft, bebaute Grundstücke, ungenutzte als auch genutzte Flächen betreffen. Wir empfehlen Ihnen daher, sich vor jeglichen baulichen oder sonstigen Maßnahmen, Nutzungsänderungen oder – Intensivierungen, immer bei den zuständigen Fachbehörden des Landkreises zu eventuellen Nutzungsbeschränkungen bzw. Genehmigungserfordernissen zu erkundigen.*

### **Wann benötige ich eine Fällgenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde?**

- Für Bäume, die in den Geltungsbereich der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark fallen: Bäume/ Feldgehölze im Außenbereich im Sinne von § 35 Baugesetzbuch, die mindestens einen Stammumfang von 60 cm haben / die mindestens 20 m<sup>2</sup> zusammenhängende Grundfläche überdecken
- Achtung, Bäume können auch noch anderweitig geschützt sein:
  - durch Schutzgebietsverordnungen oder als Bestandteil eines geschützten Biotops
  - als Naturdenkmale
  - als Alleebaum
  - als Lebensstätte für Tiere (Fällverbot in der Brut- und Nistzeit und Beachtung des besonderen Artenschutzes)
  - Städte und Gemeinden können für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich und die rechtswirksamen Bebauungspläne eigene Baumschutzsatzungen erlassen
- Weitere Infos finden Sie unter dem Punkt „Dienstleistungen“ → „Baumschutz“